

4. Dienst an Wochenenden und Feiertagen

Der am Wochenende Pikett leistende Mitarbeiter verrichtet am Samstag und am Sonntag die auf allen Anlagen dringend notwendigen Arbeiten (Zeitaufwand im Durchschnitt 5,5 Std./Tag).

Für diese Arbeitsleistung erhält der Mitarbeiter eine Zeitgutschrift von 11 Std./Wochenende zur Kompensation. Zusätzlich wird die Entschädigung für Samstags- und Sonntagsarbeit gemäss Ziff. 5 dieses Reglements ausgerichtet.

Bei Feiertagen wird die vorstehende Regelung sinngemäss angewendet.

5. Nacht-, Samstags- und Sonntagsarbeit

Als Nachtarbeit gelten Arbeitsleistungen zwischen 20.00 und 06.00 Uhr, als Samstags- und Sonntagsarbeit die Arbeit an Samstagen, Sonn- und Feiertagen zwischen 06.00 und 20.00 Uhr.

Arbeitsleistungen zu diesen Zeiten werden - nebst der ordentlichen Kompensation - mit einem Geldzuschlag gemäss Vollzugsverordnung zum kantonalen Personalgesetz abgegolten.

Beträgt die Nachtarbeit mehr als 8 Stunden erfolgt zusätzlich eine Zeitgutschrift von 20 % zur Kompensation.

6. Weitere Zulagen

Zur Verbesserung der Erreichbarkeit ist zudem jeder der Angestellten verpflichtet, während den Pikettdiensten ein privates Mobiltelefon mit sich zu führen. Dafür wird eine pauschale Entschädigung von Fr. 25.--/Monat ausgerichtet.

7. Inkraftsetzung

Das vorstehende Reglement tritt auf den 1. Januar 2022 in Kraft und ersetzt das Reglement vom 8. Dezember 2020.

8635 Dürnten, 9. November 2021

Zweckverband ARA Weidli

Roman Braun
Präsident

André Guhl
Sekretär